

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 13.09.2019

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport  
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela  
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00101/2019

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

##### a) Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes zum 01.01.2020

Am 04.09.2019 hat der Landtag M-V das „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)“ verabschiedet. Das Gesetz wird zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Das Gesetz sieht die Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 01.01.2020, die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung, die Stärkung der Elternrechte und die gesetzliche Standardanpassung für die Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege vor. Das Gesetz löst das bisherige KiföG M-V ab und wurde in seiner Gesamtheit neu strukturiert und aktualisiert (vgl. Drucksache 7/3393 des Landtages M-V, S. 2).

Bisher fußte die Finanzierung der Platzkosten für Kita und Kindertagespflege auf vier Säulen:

1. Allgemeine Landesmittel

2. Anteile des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
3. Anteile der Wohnsitzgemeinde
4. Elternbeiträge.

Darüber hinaus sind für zuvor eingeführte Standardverbesserungen weitere finanzielle Mittel des Landes an die Landeshauptstadt Schwerin und an die Träger und Kindertagespflegepersonen geflossen.

Diese verschiedenen „Töpfe“ sind nunmehr mit dem neuen Gesetz zu einem „Topf“ zusammengeführt worden. Die Kita-Träger und die Kindertagespflegepersonen erhalten ab dem 01.01.2020 ihre Platzentgelte für die betreuten Kinder „aus einer Hand“ von der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten mit 54,5 %. Die Eltern sind von den Kosten befreit und müssen lediglich für die Verpflegungskosten ihrer Kinder aufkommen. Soweit ihnen die Tragung der Verpflegungskosten nicht zugemutet werden kann, können diese auf Antrag ebenfalls von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen werden.

Diese Verfahrensvereinfachung aufgreifend, ist es nach wie vor Ziel der Verwaltung, die seit 2015 geübte Praxis der jährlichen Überprüfung und Anpassung der Entgelte für die Kindertagespflegepersonen fortzusetzen, um für die Kindertagespflegepersonen eine weitere Finanzierungssicherheit ihrer Tagespflegestellen zu erreichen.

Diese Finanzierungsänderung zieht eine Änderung der städtischen Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin nach sich, die sich im Wesentlichen auf die Änderung der Finanzierung der Kindertagesförderung, auf zwischenzeitlich eingetretenen Aktualisierungen und auf redaktionelle Änderungen bezieht.

## **b) Wesentliche Satzungsänderungen**

### **§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder**

Abs. 4

Das Kindergartenjahr endet mit dem 31.07. und das Schuljahr beginnt mit dem 01.08. Dementsprechend werden die Platzbescheide für die Familien ausgestellt.

Die jährlichen Einschulungstermine variieren, so dass in Einzelfällen die Betreuungsverträge und Hortverträge nicht so aneinander schließen, dass für die Familien eine sachgerechte Betreuung gewährleistet ist. Um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Übergänge für die Kinder von Kita zum Hort in ihrem Sinne zu gestalten, soll die Wahlmöglichkeit der Eltern eingeräumt werden.

Abs. 5

Wie im bisherigen KiföG M-V geregelt, umfasst die Betreuungszeit in den Horten drei Stunden bei einem Teilzeitplatz und sechs Stunden bei einem Ganztagsplatz. Der Kita-Stadtelterrat hält die Betreuungszeiten in den Ferien von sechs Stunden pro Tag für berufstätige Eltern für nicht ausreichend.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich im Gesetzgebungsverfahren zu dem neuen KiföG M-V dafür eingesetzt, dass die Hortbetreuungszeiten in den Ferien über die sechs Stunden hinausgehen sollen. Diese Anregung hat der Landesgesetzgeber nicht aufgegriffen, so dass es bei der bisherigen Systematik, dass die Eltern für die zusätzlich benötigten Stunden mit ihrem Hortträger privatrechtliche Vereinbarungen schließen, bleibt.

Dennoch soll wenigstens als Signal an die Eltern eine „Sollvorschrift“ aufgenommen werden, wonach die Träger ein entsprechendes Angebot in den Ferien vorhalten sollen.

### **§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften**

Die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 15 Kindern in einer

Gruppe und die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeit für die Erzieher\*innen sind bislang außerhalb der Entgelte durch das Land finanziert worden. Mit dem neuen KiföG M-V werden diese Bestandteile der Entgelte, so dass die bisherige Satzungsregelung obsolet ist.

### **§ 10 und § 11**

§ 10 und § 11 greifen das neue Finanzierungssystem des KiföG M-V auf.

### **§ 13 Digitalisierung**

§ 13 greift den technischen Fortschritt auf und möchte sowohl die Kita-Träger als auch die Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten „mitnehmen“.

### **§ 14 Kita-Stadtelternrat**

Ausdrückliches Anliegen des neuen KiföG M-V ist die Stärkung der Elternrechte. In Anlehnung an die finanzielle Unterstützung des Landeselternrates durch das Land nach § 22 Abs. 6 und 7 KiföG M-V dürfte eine Unterstützung des ehrenamtlich tätigen Kita-Stadtelternrates sachgerecht sein. Das kann im angemessenen Umfang die Bereitstellung von einschlägigen Gesetzestexten und Gesetzeskommentaren sein, eventuell von Büro- und Schreibbedarf, von Beratungsräumen im Stadthaus, etc. Mit dieser Unterstützung wäre zudem ein Gleichklang mit dem Stadtelternrat für die Schulen erreicht, die ebenfalls über die Regelungen des Schulgesetzes M-V (§ 89 Abs. 4 i.V.m. § 83 Abs. 4 SchulG M-V) die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und des notwendigen Geschäftsbedarfs vom Schulträger verlangen können.

## **2. Notwendigkeit**

Die kommunale Satzung muss an die geänderte Gesetzeslage angepasst werden.

## **3. Alternativen**

§ 6 der jetzigen und künftigen Satzung regelt den sog. Personalschlüssel für die Erfüllung der gesetzlichen Fachkraft-Kind-Relation. Dieser gilt seit nahezu Jahrzehnten unverändert, hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und findet sich – mit teilweise geringfügigen Abweichungen - in den jeweiligen Satzungen der anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes M-V wieder.

Vereinzelt ist dieser Personalschlüssel Gegenstand von Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren, in denen Träger einen höheren Personalschlüssel begehren. Nach wie vor hat der Personalschlüssel Bestand.

Aus Sicht der Verwaltung scheint aufgrund der enormen Kostensteigerung, die mit der Anhebung des Personalschlüssels einhergeht, ein „Einzelgang“ der Landeshauptstadt Schwerin nicht angezeigt zu sein. Das neue KiföG M-V sieht die Möglichkeit des Abschlusses eines Rahmenvertrages zwischen den Spitzenverbänden der Träger und Kommunen vor, in dem u.a. der Personalschlüssel landesweit einheitlich geregelt werden kann. Dies sollte abgewartet werden.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die landesweite Einführung der Elternbeitragsfreiheit stellt für die Familien eine erhebliche finanzielle Entlastung dar.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

---

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

- ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)  
 nein

Die Satzungsänderung an sich liegt in der Gesetzesänderung begründet. Die Umstellung des Finanzierungssystems hat erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Derzeit werden die Entgelte (Platzkosten) für die Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen an die ab dem 01.01.2020 geltende Rechtslage angepasst, so dass derzeit (Stand September 2019) die Auswirkungen nicht beziffert werden können.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

## **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1 – 4. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Lesefassung

Anlage 4 – Kindertagesförderungsgesetz M-V in der Fassung vom 13.09.2019

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister